

Magazin für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Bd. 4, 1844, S. 436 - 440

Löhr, ... v.: Carboniana bonorum possessio

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

XXII.

Carboniana bonorum possessio.

Wer ein Kind des Erblassers zu seyn behauptet, kann ohne Anstand die, ihm unter Voraussetzung dieser Eigenschaft deferirte, **B. P. edictalis ordinaria agnoscere**. Eine Untersuchung, ob er diese Eigenschaft habe, wird von dem Prätor nicht angestellt, da die Erwerbung der **B. P. de plano per oblationem libelli** vor sich geht (1). Zeigt es sich in der Folge, daß ihm diese Eigenschaft mangelt, so wird die Ertheilung als nicht geschehen betrachtet (2). Macht ihm ein anderer Erbcompetent seine Kindes = Qualität streitig: so muß er sich darüber in einen Rechts = Streit einlassen, erkennt Derjenige, gegen welchen er als **bonorum possessor** klagt, dieselbe nicht an; so muß er sie beweisen (3).

Alle diese Grundsätze gelten auch alsdann, wenn der angebliche **subjectus** noch unmündig ist: jedoch steht

(1) Archiv B. 12. S. 106.

(2) fr. 42. §. 2. D. 38, 2.

(3) c. 1. C. 8, 2.

ihm das Recht zu, neben der ordinaria B. P. noch die carboniana B. P. nachzusuchen (1) und dadurch zu bewirken, daß ihm, der Ungewißheit seines Rechtes ungeachtet, der Besitz der Erbschaft gegeben werde, wenn er diesen nicht hat; und daß ihm derselbe verbleibe auch ohne Cautio (2), wenn er im Besitze ist, und daß er bis zur Pubertät Alimente ziehe (3). Diese B. P. wird ihm übrigens ertheilt, auch wenn er keine ordinaria B. P. agnoscirt hat (4): Erbrecht erlangt er jedoch nur dann, wenn er als heres (5) oder als ordinarius bonorum possessor die Erbschaft wirklich erworben hat (6), worüber freilich erst nach ausgemachtem Streite entschieden werden kann (7).

(1) fr. 4. D. 37, 10.

(2) fr. 3. §. 5. 13. fr. 4. 5. §. 1. 2. fr. 6. §. 6. D. 37, 10.

(3) fr. 6. §. 5. D. 37, 10.

(4) fr. 7. §. 8. D. 37, 10. — fr. 1. §. 4. D. 38, 6. — fr. 2. §. 12. D. 38, 17.

(5) . . toties enim ea indulgenda est, quoties, si vere filius esset, heres esset, aut bonorum possessor: ut interim et possideat, et alatur, et actionibus praejudicium non patiatur . . . fr. 20. D. 5, 2.

(6) Sed oportebit hunc, qui se filium dicit, non solum carbonianam bonorum possessionem accipere, verum etiam ordinariam agnoscere. fr. 3. §. 15. D. 37, 10. — fr. 3. §. 16. fr. 4. eod.

(7) fr. 42. §. 2. D. 38, 2.

Hat der carbonianus bonorum possessor auch die ordinaria B. P. agnoscirt; so versteht es sich von selbst, daß eine jede weitere Delation der letztern wegfällt (1): ist dieses dagegen nicht geschehen; so wird die ordinaria weiter deferirt (2). Die Erwerbung der carboniana giebt ihm das interdictum quorum bonorum (3): dagegen kann er keine Art von vindicatio mit Wirkung anstellen (4) und der hereditariae actiones sich nur bedienen, wenn er Caution gestellt hat (5). Da nur

(1) fr. 12. D. 37, 10. — fr. 42. §. 2. D. 38, 2.

(2) fr. 7. §. 8. D. 37, 10. Die Worte filius non esset haben, wenigstens im Justinianischen Rechte, ihre große Schwierigkeit. In neuerer Zeit pflegt man sie aus dem, bei der filia ehemals vorgekommenen, jus adcresecendi zu erklären. Die erwähnte intestati B. P. bezieht sich auf den Fall des fr. 32. D. 28, 2. fr. 1. §. 9. D. 38, 6. S. v. S. 434. Ferner geht der Satz des Textes hervor aus fr. 1. §. 4. D. 38, 6.

(3) . . . perpetuo possessoris actionibus utetur: sed si post pubertatem contra eum iudicatum fuerit, denegabuntur ei actiones. fr. 4. D. 37, 10.

(4) fr. 3. §. 13. D. 37, 10. . . . si coeperit aut hereditatem petere quasi bonorum possessor carbonianus, aut singulas res: so soll ihm entgegen stehen eine exceptio, damit Niemanden Nachtheil zugefügt werde. Das fr. 15. gestattet dagegen die persecutio rerum, wenn Sicherheit gestellt worden.

(5) fr. 5. fr. 15. D. 37, 10. — fr. 20. D. 5, 2.

dem *suus* conferirt wird, der immer *ipso jure* Erbe wird; so kann dieser, wenn er *Cautio* geleistet hat, die *Collatio* verlangen (1).

Wie unter diesen Verhältnissen die *carboniana B. P.*, d. i. die *carboniana sola*, soll etwas Anderes seyn können, wie eine *missio*, dieß verstehe ich nicht (2). Allerdings wird sie nicht allein *missio*, sondern auch *B. P.* genannt, und es sind für diese *B. P.* die gewöhnlichen Fristen vorgeschrieben; allein daraus kann denn doch unmöglich folgen, daß sie ist eine wahre *B. P.* Wäre dieß, so würde nicht die Erwerbung der *ordinaria B. P.* nöthig seyn und es müßte die *carboniana* nicht allein die weitere *Delatio*, wie die *ordinaria*, sondern auch das Erbrecht der Mutter ausschließen (3), was doch Beides nicht der Fall ist.

Allerdings ist diese *missio* darin von der *missio ventris* wesentlich verschieden, daß neben jener die Erwerbung der *hereditas* und *B. P.* möglich ist, nicht aber neben dieser. Auch ist es nicht zu bezweifeln, daß, seitdem *Constantin* verordnet hat, daß *quale-*

(1) fr. 3. §. 1. D. 37, 6.

(2) Magazin B. 2. S. 451 ff. Noch unbegreiflicher ist es mir, wie *Huschke* und *Bangerow* sich gegen diese Ansicht erklären können, da sie alle die Sätze zugeben, auf welchen sie beruht.

(3) fr. 2. §. 12. D. 38, 17.

cunque bonorum possessionis admittendae indicium, wenn es vor einer Behörde gegeben werde, zum Erwerbe der B. P. hinreiche, die Erlangung der carboniana B. P. regelmäßig eine Aognition der ordinaria B. P. enthalten wird. Nur wenn die Fristen der letzten abgelaufen wären, würde etwas Anderes eintreten.

Löhner.
